Bearbeitet von Tobias Wöhner, Greifswald*

Klausur in der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Sachverhalt

1.a) F wohnt in einem Mehrfamilienhaus. Auf dem Weg zu seinem Keller kommt er am Gemeinschafts-Fahrradkeller vorbei. Dort trifft er seinen Nachbarn N, der gerade sein kürzlich erworbenes wertvolles Fahrrad aufgeschlossen hat, um damit einen Ausflug zu machen. F spricht den N auf das schöne Fahrrad an und fragt ihn, ob er wohl auch einmal damit ein paar Runden fahren dürfe. N lehnt dies sehr deutlich ab. F, der sich über den unhöflichen N sehr ärgert, baut sich daraufhin vor dem schmächtigen Nachbarn auf, sagt: „Wenn du mir nicht gleich dein Fahrrad leihst, hoffe ich sehr, dass du einen guten Zahnarzt hast!“ und schüttelt dazu seine Faust drohend in Richtung des Gesichts des N. N händigt daraufhin notgedrungen dem F das Fahrrad aus. F fährt damit ein paar Runden

* Der Bearbeiter studiert im 5. Fachsemester Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald. Die Klausur wurde im Wintersemester 2016/2017 in der Übung für Fortgeschrittene am Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht, Strafprozessrecht und vergleichende Strafrechtswissenschaften (Prof. Dr. *Stefan Harrendorf*) gestellt und mit 17 Punkten bewertet. Die durchschnittliche Bewertung ergab 4,4 Punkte, die Durchfallquote lag bei 46,2 %. Die kursiven Anmerkungen stammen vom Korrektor, wenn nicht anders angegeben.

durch einen Park und bringt das Fahrrad danach, wie von ihm vorgesehen unversehrt in den Fahrradkeller zurück.

Strafbarkeit des F?
Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

1.b) Was würde sich an Ihrem Ergebnis zur Strafbarkeit des F ändern, wenn dieser den N zwecks Erlangung des Fahrrades heftig zu Boden gestoßen und sich dann das Fahrrad des dadurch wehrlosen N genommen hätte?

Gehen Sie bei Ihrer Antwort davon aus, dass § 223 StGB durch dieses Verhalten weder verwirklicht noch versucht wurde.

2. Zwei Tage später ist F bei seiner Bekannten B zu Besuch. Er bleibt drei Nächte. Schon am ersten Abend fällt ihm im Schlafzimmer der B eine Schmuckschatulle auf, der er ein wertvolles Collier entnimmt und in seinem Koffer verbirgt. B bemerkt den Verlust erst am Abreisetag und stellt den F im Gästezimmer zur Rede, als dieser gerade gehen will. F greift daraufhin seinen gepackten Koffer, rennt vor B aus dem Zimmer, knallt die Tür zu und verschließt diese vor B, bevor diese ihm folgen kann.

B kann sich einige Zeit später befreien, indem sie über das Telefon im Gästezimmer Hilfe holt. Auch F war davon ausgegangen, dass ihr dies ohne weiteres gelingen würde.

Erneut: Strafbarkeit des F?
Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitung

Teil 1: Fall 1a

I. Strafbarkeit des F gem. § 249 Abs. 1 StGB[1]

F könnte sich wegen Raubes gem. § 249 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er von N durch die Andeutung, körperliche Gewalt anzuwenden, die Benutzung des Fahrrads erzwang.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache

Das Fahrrad ist ein körperlicher, transportierbarer Gegenstand im Eigentum des N und folglich eine fremde bewegliche Sache.

bb) Wegnahme

F müsste N das Fahrrad weggenommen haben. Wegnahme ist die Aufhebung alten und Begründung neuen Gewahrsams durch Bruch. Bruch setzt voraus, dass eine Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers geschieht. Weite Teile der Literatur verlangen dazu, dass das Opfer ohne freien Willen handeln konnte. [*Ungenau.*] Die Rspr. nimmt eine Wegnahme immer dann an, wenn nach dem äußeren Erscheinungsbild eine solche vorliegt. Hier übergibt N jedoch unter dem Eindruck der Drohung willentlich das Fahrrad an F. Somit ist nach allen Ansichten keine Wegnahme gegeben. [*Der Sachverhalt „N händigt daraufhin notgedrungen dem F das Fahrrad aus" lässt sich auch dahingehend interpretieren, dass N keine Wahlmöglichkeit sah und daher unfreiwillig handelte – Anm. d. Red.*]

2. Zwischenergebnis

F hat sich nicht gem. § 249 Abs. 1 strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit gem. §§ 253 Abs. 1, 255

F könnte sich wegen räuberischer Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1, 255 strafbar gemacht haben, indem er N dazu veranlasste, ihm das Fahrrad zu übergeben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Qualifizierte Nötigung

F müsste Gewalt gegen N angewendet oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gedroht haben. Gewalt scheidet hier aus. F könnte mit gegenwärtiger Gefahr für Ns körperliche Unversehrtheit gedroht haben. Drohung i.S.d. § 255 ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels bzgl. Leben oder Leib des Opfers, auf dessen Eintreten der Täter Einfluss zu haben vorgibt. Hier droht F dem N nicht ausdrücklich Gewaltanwendung an. Aus der Aussage „ich hoffe, dass du einen guten Zahnarzt hast" muss N (wie auch jeder objektive Beobachter) den Schluss ziehen, dass F ihn mit gewisser Wucht ins Gesicht schlagen wird, wenn er dessen Forderung nicht nachkommt. Auch eine konkludente Drohung genügt also, wenn sie vom Opfer als Drohung wahrgenommen wird. *[Der Hinweis auf das Ausreichen der konkludenten Drohung sollte besser nach der Definition von „Drohung" oder nach der Ablehnung einer ausdrücklichen Drohung erfolgen – Anm. der Red.]* Folglich liegt ein qualifiziertes Nötigungsmittel in Form von Drohung vor.

bb) Vermögensverfügung

Umstritten ist, ob §§ 253, 255 eine Vermögensverfügung voraussetzen. Die Rechtsprechung lehnt dies ab, weite Teile der Literatur bejahen dieses Erfordernis. Hier würden aber alle Ansichten aufgrund der willensgetragenen Übergabe durch N zum gleichen Ergebnis kommen. Der Streit bleibt hier unentschieden. Eine Vermögenverfügung liegt vor.

cc) Nötigungserfolg

Ein Nötigungserfolg in Form eines Duldens, Unterlassen oder Handelns müsste vorliegen. Die Drohung des F bewegt N hier zur Übergabe des Fahrrads. Mithin liegt ein Nötigungserfolg in Form einer Handlung vor.

1 Alle Normen entstammen dem StGB – Anm. d. Red.

dd) Vermögensnachteil

Ferner müsste diese Handlung zu einem Vermögensnachteil auf Seiten des N geführt haben. Ein Vermögensnachteil ist jede Minderung des Vermögens, also aller vermögenswerten Rechte, die von der Rechtsordnung nicht ausdrücklich abgelehnt werden. Hier bringt F das Fahrrad unversehrt zurück. Eine massive Beeinträchtigung der Substanz ist beim Fahrrad wohl nicht anzunehmen. Dennoch verliert ein Fahrrad bei Benutzung durch Reifenabrieb, Abrieb der Bremsklötze sowie Einfluss durch Witterung zu einem gewissen Teil an Wert. Bei einem frisch erworbenen Fahrrad ist dies (ähnlich wie beim Neuwagen) verstärkt der Fall. Darüber hinaus ist auch der Besitz ein Vermögenswert, so dass der vorübergehende Besitzentzug und Nutzungsausfall als Vermögensnachteil verstanden werden können. Folglich liegt ein Vermögensnachteil auf Seiten des N vor. Der obj. Tatbestand ist erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

F handelte vorsätzlich bezüglich der Drohung und des daraus resultierenden Vermögensnachteils des N. Er müsste ferner mit Bereicherungsabsicht gehandelt haben. Bereicherungsabsicht setzt die Absicht voraus, sich in dem Maße zu bereichern, wie dem Opfer ein Vermögensnachteil zugefügt wurde, sog. Stoffgleichheit. F handelte hier in der Absicht, das Fahrrad für einen dem Nutzungsentzug entsprechenden Zeitraum selbst zu besitzen und für den Verschleiß nicht aufzukommen. Folglich hatte D auch die Bereicherungsabsicht, der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

Die Androhung von Gewalt, um ein Fahrrad zu benutzen ist verwerflich. Auch sonst handelte F rechtswidrig.

3. Schuld

Entschuldigungsgründe liegen ebenfalls nicht vor, F handelte auch schuldhaft.

4. Zwischenergebnis

F hat sich gem. §§ 253 Abs. 1, 255 strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit gem. § 248b Abs. 1

Die Tatbestandvoraussetzungen des § 248b sind durch die Ingebrauchnahme des Fahrrads erfüllt. Da diese Tat jedoch bereits von §§ 253 Abs. 1, 255 schwerer bestraft wird, scheidet eine Strafbarkeit gem. § 248b Abs. 1 HS. 3 aus. *[Etwas knapp!]*

IV. Strafbarkeit gem. § 240 Abs. 1, 2

F hat den N durch Drohung mit Gewalt zu einer Handlung genötigt und damit den Tatbestand des § 240 Abs. 1, 2 erfüllt. Dieser wird jedoch von §§ 253, 255 im Wege der Konsumtion *[Spezialität; im Ergebnis aber richtig – Anm. der Redaktion]* verdrängt.

V. Zwischenergebnis & Konkurrenzen

F hat sich bzgl. Fall 1 wegen §§ 253 Abs. 1, 255 strafbar gemacht. Der mitverwirklichte § 240 Abs. 1, 2 wird im Wege der Konsumtion verdrängt. *[Wie gerade eben: Spezialität; um die Arbeit noch besser zu machen, könnte man auf die Dopplung der Konkurrenzen hier verzichten – Anm. der Red.]*

Teil 2: Fall 1b

Die Abwandlung in Fall 1b könnte vor allem Auswirkung auf die Strafbarkeiten gem. § 249 Abs. 1 und §§ 253 Abs. 1, 255 haben.

I. Strafbarkeit gem. § 249 Abs. 1

F könnte sich wegen Raubes strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Eine fremde bewegliche Sache liegt wie oben vor. Bzgl. der Wegnahme ändert sich hier das äußere Erscheinungsbild – F nimmt das Fahrrad – sowie die innere Willensrichtung des Opfers. N will das Fahrrad nicht dem F geben, sondern kann infolge des Sturzes nichts gegen die Wegnahme unternehmen.

Somit liegt auch nach allen Ansichten eine Wegnahme vor. Um diese zu ermöglichen, stieß F den N zu Boden. Folglich liegt auch ein final eingesetztes Nötigungsmittel gem. § 249 Abs. 1 vor, der objektive TB ist daher erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

F hatte auch Vorsatz bzgl. der Tatbestandsverwirklichung. Er müsste auch in Zueignungsabsicht gehandelt haben. Zueignungsabsicht setzt *dolus directus* 1. Grades bzgl. einer (vorübergehenden) Aneignung und *dolus eventualis* bzgl. dauerhafter Enteignung voraus. Hier beabsichtigte F von Beginn der Tatausführung an, dem N das Fahrrad unversehrt zurückzugeben. Er hatte also keinen Vorsatz bzgl. der Enteignungskomponente. Folglich ist der subjektive Tatbestand nicht erfüllt.

2. Zwischenergebnis

F hat sich nicht gem. § 249 Abs. 1 strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit gem. §§ 253 Abs. 1, 255

F könnte sich durch den Stoß und die anschließende Wegnahme des Fahrrads jedoch wegen räuberischer Erpressung strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Qualifizierte Nötigung

F wendet hier körperlich wirkenden Zwang, also Gewalt, durch den Stoß gegen N an.

b) Vermögensverfügung

Die Änderung des Sachverhalts in Variante 1b könnte sich vor allem auf den Streit um das Erfordernis einer Vermögensverfügung auswirken.

aa)
Nach der von der Rechtsprechung vertretenen Konkurrenzlehre ist eine Vermögensverfügung nicht erforderlich. Ihr Fehlen im vorliegenden Fall stünde einer Strafbarkeit gem. §§ 253, 255 daher nicht im Wege. *[Nötigung zur Duldung der Wegnahme.]*

bb)
Nach der Verfügungslehre bedarf es solch einer Vermögensverfügung. Eine solche liegt hier nicht vor, F nimmt dem N das Fahrrad weg.

Der Streit zwischen den beiden Ansichten ist daher zu entscheiden.

cc)
Für die Verfügungslehre spricht zunächst, dass es systematisch kohärent erscheint, §§ 253, 255 als Selbstschädigungsdelikt zu verstehen. Während bei § 263 – bei dem eine Vermögensverfügung unstreitig verlangt wird – die Täuschung zur Selbstschädigung führt, wird diese in den Fällen der §§ 253, 255 durch Nötigung ausgelöst.

Dagegen spricht jedoch, dass sich Täuschung und Nötigung strukturell stark unterscheiden. §§ 253, 255 sei daher kein Selbstschädigungsdelikt.

Diesem Argument kann jedoch entgegengehalten werden, dass nach diesem Verständnis der Raub als eigenständiges Delikt quasi keine Bedeutung mehr hätte. Dies erscheint vor dem Hintergrund der systematischen Stellung von § 249 und §§ 253, 255 im Gesetz fragwürdig. Außerdem führt das Ablehnen einer Vermögensverfügung dazu, dass die Privilegierungen bei § 249 in Fällen gewaltsamer Gebrauchsanmaßung wie im vorliegenden Fall umgangen würden.

Dieses Argument trägt jedoch nur bedingt und führt zum gewichtigsten Argument gegen die Verfügungslehre. Diese nimmt nämlich in Fällen von mit *vis compulsiva* begangener Gebrauchsanmaßung eine Strafbarkeit gem. §§ 253, 255 mitunter an (s.o.). In den Fällen, in denen das Opfer aufgrund brutalerer *vis absoluta* nicht frei verfügen kann, ist der Täter allenfalls wegen Nötigung zu bestrafen. Dies stellt einen massiven logischen Bruch dar. Der Ansicht der Konkurrenzlehre ist zu folgen. Eine Vermögensverfügung ist nicht erforderlich.

c) Tatbestandmäßigkeit im Übrigen
Der objektive und subjektive Tatbestand sind im Übrigen erfüllt (s.o.).

2. Rechtswidrigkeit und Schuld
F handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Zwischenergebnis und Konkurrenzen

Nach Ansicht der Konkurrenzlehre hat sich F gem. §§ 253, 255 strafbar gemacht. Die Konkurrenzen zu § 240 Abs. 1 und § 248b gelten wie oben. Nach der Verfügungslehre hätte sich F nicht wegen §§ 253, 255 strafbar gemacht. Er wäre gem. § 240 Abs. 1 in Tatmehrheit gem. § 53 zu § 248b zu bestrafen.

Teil 3: Fall 2

I. Strafbarkeit des F. gem. § 242 Abs. 1

F könnte sich wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 strafbar gemacht haben, als er das Collier der B im Koffer verbarg.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand
Das Collier stellt eine fremde bewegliche Sache dar. Diese müsste F weggenommen, also gegen den Willen der B neuen Gewahrsam an dem Collier begründet haben. Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft getragen von einem Herrschaftswillen unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung.

Hier befand sich F an sich noch für weitere drei Tage in der Wohnung der B und damit in deren Herrschaftsbereich. *[Gewahrsam des B genauer klären, genereller Gewahrsamswille von Sachen im Haus.]* Insofern erscheint fraglich, ob F neuen Gewahrsam begründen konnte. Allerdings verbarg er das Collier in seinem Koffer. Dieser stellt wiederum einen geschützten Bereich dar, der auch nach sozialer Anschauung in die Herrschaftssphäre des F fällt. Auch könnte B nicht ohne Weiteres auf das Collier zugreifen, da sie dazu zunächst den Koffer gegen den berechtigten Willen des F durchsuchen müsste. Somit hat F durch das Verstecken des Colliers im Koffer Gewahrsam im Herrschaftsbereich der B begründet (sog. Gewahrsamsenklave).

Folglich liegt eine Wegnahme vor. Der obj. Tatbestand ist erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand
F müsste auch vorsätzlich und in Zueignungsabsicht gehandelt haben. F handelte in der Absicht, sich das Collier anzueignen und B dauerhaft aus ihrer Eigentümerstellung zu verdrängen, also sie zu enteignen. Mithin ist der subjektive Tatbestand erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit
F handelte auch rechtswidrig.

3. Schuld
F handelte auch schuldhaft.

4. Schwerer Fall gem. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2
F könnte das Regelbeispiel des § 243 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt haben, indem er das Collier aus der Schatulle nahm. Diese stellt einen umschlossenen Raum dar, der zur Aufbewahrung von Sachen dient. Dieses Behältnis müsste jedoch verschlossen gewesen sein. Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass dies der Fall war. Das Regelbeispiel ist daher nicht erfüllt. *[Schon keine Hinweise im Sachverhalt.]*

5. Zwischenergebnis
F hat sich gem. § 242 Abs. 1 strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit gem. § 246 Abs. 1

Die im Diebstahl enthaltene Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 wird im Wege der Konsumtion verdrängt. *[Formelle Subsidiarität? Norm.]*

III. Strafbarkeit gem. § 252

F könnte sich wegen räuberischen Diebstahls gem. § 252 strafbar gemacht haben, indem er B im Zimmer einschloss, um fliehen zu können.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vortat Diebstahl

Ein Diebstahl als taugliche Vortat ist gegeben (s.o.).

bb) Qualifiziertes Nötigungsmittel

F könnte Gewalt gegen eine Person eingesetzt haben. Wie Gewalt genau zu verstehen ist, ist leicht strittig.

(1)

Teilweise wird vertreten, Gewalt müsse auf das Opfer körperlich wirken und der Täter müsse dazu eine gewisse Kraft aufgebracht haben. Demnach wäre hier wohl Gewalt von F gegen B zu verneinen, da dieser nichts weiter tut, als die Tür zu verriegeln. *[Das ist eine körperliche Wirkung.]*

(2)

Demgegenüber wird Gewalt als jeder mittelbar oder unmittelbar auf das Opfer körperlich wirkender Zwang verstanden. Demnach läge hier durch das Einsperren der B Gewalt von F vor.

(3)

Das Erfordernis einer Kraftanwendung stellt ein ungeeignetes Kriterium dar, der zweiten Ansicht ist zu folgen. F hat Gewalt gegen B eingesetzt.

cc) Stadium der Tat

Der Diebstahl müsste in jedem Fall vollendet worden sein. Dies ist der Fall (s.o.).

Eine Ansicht verlangt jedoch, dass § 252 erst nach Beendigung greifen könne, sonst sei Raub anzunehmen. Beendet war der Diebstahl hier nicht, da F sich noch in der Herrschaftssphäre der B befand, die Beute also noch nicht abschließend gesichert war. Diese Ansicht schränkt die Anwendbarkeit des § 252 jedoch unnötig weit ein. Sie ist daher abzulehnen. Der Diebstahl war vollendet aber noch nicht beendet; § 252 ist daher anwendbar.

dd) Auf frischer Tat

F müsste auf frischer Tat betroffen gewesen sein. Dies setzt eine gewisse räumliche und zeitliche Nähe zur Haupttat voraus. Hier erscheint das Bestehen einer zeitlichen Nähe zum Diebstahl kritisch, schließlich hält sich F noch zwei weitere Tage bei B auf, bevor diese den Diebstahl bemerkt und F zur Rede stellt. § 252 bestraft den Täter, der ein besonderes Maß an Rücksichtslosigkeit an den Tag legt, um das soeben durch Wegnahme Erlangte zu sichern. Nur diese unmittelbare zeitliche Nähe der Wegnahme und die qualifizierte Nötigung als Teile eines Tatgeschehens begründen die Bestrafung gleich einem Räuber. Es erscheint daher falsch, hier den F wegen des zwei Tage nach der Wegnahme liegenden Einsperrens der B gem. einem Räuber zu bestrafen. F war nicht auf frischer Tat betroffen. Der objektive Tatbestand ist somit nicht erfüllt.

2. Zwischenergebnis

F hat sich nicht gem. § 252 strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit gem. § 240 Abs. 1, 2

F hat die B durch das Einsperren mit Gewalt (s.o.) dazu gezwungen, seine Abreise zu dulden. Folglich hat sich F wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1, 2 strafbar gemacht.

V. Strafbarkeit gem. § 239 Abs. 1

F könnte sich wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1 strafbar gemacht haben. Er hat B durch das Versperren der Tür am Verlassen des Raumes gehindert und somit ihrer Bewegungsfreiheit beraubt. Folglich hat sich F gem. § 239 Abs. 1 strafbar gemacht.

VI. Strafbarkeit gem. §§ 239b, 22, 23 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1

F könnte sich wegen versuchter Geiselnahme gem. § 239b strafbar gemacht haben, indem er B einsperrte, um sie zur Duldung seiner Abreise mit dem Collier zu zwingen. Eine Strafbarkeit scheidet laut Sachverhalt aus, da F keinen Vorsatz bzgl. einer länger als 7 Tage währenden Freiheitsberaubung hatte. *[Die Prüfung erscheint abwegig – Anm. der Redaktion]*

VII. Zwischenergebnis & Konkurrenzen

F hat sich gem. § 242 Abs. 1 wegen Diebstahls strafbar gemacht. Er hat sich auch wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1 und Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1 strafbar gemacht. § 240 Abs. 1 und § 239 Abs. 1 stehen gem. § 52 Abs. 1 in Tateinheit zueinander. *[Nötigung hier bloße Duldung der Freiheitsberaubung.]* § 242 Abs. 1 steht gem. § 53 Abs. 1 in Tatmehrheit zu §§ 240 Abs. 1, 239 Abs. 1. *[Die Nötigung wird im Wege der Spezialität durch die Freiheitsberaubung verdrängt – Anm. der Redaktion]*

Endergebnis

F hat sich bzgl. Teil 1 wegen räuberischer Erpressung gem. § 253 Abs. 1, 255 strafbar gemacht. In Bezug auf Teil 2 hat sich F nach der Konkurrenzlehre gem. §§ 253 Abs. 1, 255 strafbar gemacht, gem. der Verfügungslehre hätte sich F nach § 240 Abs. 1, 2 in Tatmehrheit zu § 248b strafbar gemacht. Bezüglich Teil 3 siehe oben.